

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplanverfahren

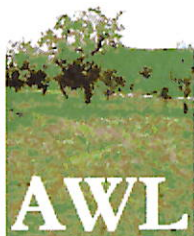
Mauerackerstraße

im Gebiet der

Gemeinde Erligheim
Landkreis Ludwigsburg

Auftraggeber:

Gemeinde Erligheim
Rathausstraße 7
74391 Erligheim



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

April 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Plangebiet und Strukturen	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	7
6.	Fazit	9

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Erligheim möchte mit dem Bebauungsplan Mauerackerstraße eine innerörtliche Zone mit teils ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und relativ großen Freiflächen städtebaulich unter freiflächensparenden Aspekten entwickeln. Die zukünftig abzubrechenden Gebäude und die umgebenden Freiflächen weisen teilweise Vegetation und Kleinstrukturen auf, die potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten darstellen.

Zur Bewertung zukünftig möglicher Eingriffe in den Naturhaushalt ist eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erforderlich. Durch diese wird geklärt, welche Artengruppen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) konkret erfasst, untersucht und bezüglich des Vorhabens artenschutzrechtlich bewertet werden müssen. Die Einstufung der Planungsrelevanz bestimmter Artengruppen erfolgte dabei auf der Grundlage der Eignung der vorhandenen Strukturen. Die potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten werden im Bericht aus Gründen der Übersichtlichkeit den jeweiligen Flurstücken des Plangebiets zugeordnet.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten,

denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. PLANGEBIET UND STRUKTUREN

Das Plangebiet liegt zwischen der Löchgauer Straße und der Südstraße und wird von der Mauerackerstraße gequert (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebiets (farbig unterlegt) im Raum, Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Plangebiet können mehrere Strukturmerkmale definiert werden, die auf eine mögliche tierökologische Bedeutung hinweisen und die sich einerseits auf Gebäude und andererseits auf die umgebenden Freiflächen beziehen. Hierzu bietet die nachfolgende Tabelle betreffende Erläuterungen:

Gebäudemerkmal	Erläuterung
Dachüberstände mit freitragenden Balken	Freitragende Balken unter geschützt liegenden Dachüberständen bieten günstige Nistgelegenheiten für gebäudeaffine Vogelarten (gelegentlich Amsel, Türkentaube, Bachstelze, Hausrotschwanz).
Dachüberstände mit Spalten	Verkleidungen (z.B. Dachlatten) der Unterseite von Dachüberständen können Spalten aufweisen, die bei günstiger Beschaffenheit von Fledermausarten als Quartier genutzt werden können.
Außenwände mit „unbewegten“ Rollläden	Rollladenkästen weisen schmale Öffnungen an der Unterseite auf, die Fledermäusen einen Zugang in deren Innenraum bieten, die dann gerne als Quartier genutzt werden, wenn die Rollläden nicht mehr (Wohnungsleerstand) oder nur selten bewegt werden.
Außenwände mit Fensterläden	Geschützte Bereiche zwischen geöffneten Fensterläden und Hauswänden mit rauher Oberfläche werden häufig von Fledermäusen als schutzbietendes Tagesversteck genutzt.
Außenwände mit Nistkästen	Nistkästen für Höhlenbrüter sind gelegentlich an Außenwänden von Gebäuden (v.a. Holzwänden von Scheunen und Schuppen) platziert und dienen nicht nur als Brutplatz, sondern gelegentlich auch als Fledermausquartier. Unter überstehenden Dächern befinden sich häufig günstige Stellen zum Bau von Schwalbennestern bzw. zur Platzierung von künstlichen Mehlschwalbennestern, die wesentlich zur Sicherung und Stabilisation des Bestands der Art beitragen.
Außenwände mit Spalten	Schmale Zwischenräume an thermisch geeigneten Stellen (keine direkte Sonneneinstrahlung, um extreme Erhitzungen zu vermeiden) zwischen Verkleidungen und Außenwänden von Gebäuden werden von Fledermäusen regelmäßig als Quartier genutzt (Spalten unter Attikas als Abschluss von Flachdächern gehören zu den beliebtesten Gebäudequartieren).
Dachboden mit Zugangsöffnung	Unbeheizte, trockene Dachböden mit kleinen Zugangsöffnungen stellen beliebte Fledermausquartiere dar. Wesentlich ist dabei, dass der Bereich keiner Zugluft ausgesetzt ist, da diese Situation ein Ausschlusskriterium bei der Quartiersuche ist.
Innenbereich mit Zugangsöffnung	Unbeheizte, trockene, zugluftfreie Dachböden mit kleinen Zugangsöffnungen stellen beliebte Fledermausquartiere dar, sofern der Steinmarder als Prädator keine Eintrittsmöglichkeit findet.
Keller mit Zugangsöffnung	Unbeheizte Keller mit kleinen Zugangsöffnungen stellen beliebte Fledermausquartiere dar. Dies gilt v.a. für Gewölbekeller, die häufig über schutzbietende Spalten zwischen den Bausteinen verfügen.
Freiflächenmerkmal	Erläuterung
Baum mit Nisteignung für Freibrüter	Bäume mit sichtsutzbietendem Wuchs und/oder günstiger Verzweigung stellen in Siedlungsbereichen wichtige Nistgelegenheiten für frei astbrütende Vogelarten dar.

Baum mit Höhle	Bäume mit Naturhöhlen stellen in Siedlungsbereichen seltene Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Vogelarten dar, die jedoch quantitativ gegenüber Nistkästen deutlich zurücktreten. Gelegentlich werden sie auch von Fledermäusen als Quartier genutzt.
Baum mit Nistkasten	Bäume mit künstlichen Nisthilfen stellen in Siedlungsbereichen wichtige Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Vogelarten dar, die wesentlich für die Stabilisierung der Populationen beitragen. Gelegentlich werden sie auch von Fledermäusen als Quartier genutzt.
Sträucher mit Nisteignung für Freibrüter	Sträucher mit sichtschatzbietendem Wuchs und/oder günstiger Verzweigung stellen in Siedlungsbereichen wichtige Nistgelegenheiten für frei astbrütende Vogelarten dar.
Dichte Vegetation aus Stauden	Derartige Vegetationsstrukturen können Reptilien als Nahrungshabitat und Versteck dienen und stellen für sie in Siedlungsbereichen wichtige Strukturen dar.
Steine, Platten oder Holz	Am Boden liegende Steine, Platten oder Holz können Reptilien als Versteck dienen und stellen für sie in Siedlungsbereichen wichtige Strukturen dar.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Abbruch von Gebäuden	Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung	➤ Vögel ➤ Fledermäuse
Rodung von Gehölzen im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	➤ Vögel ➤ Fledermäuse
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien
	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	➤ Reptilien

Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Baufeld entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	➤ Vögel ➤ Reptilien
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Übersichtsbegehungen am 07.04.2026 wurden die beschriebenen Strukturen im Plangebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen (europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Strukturen der Flurstücke im Plangebiet, deren tierökologisch potentiell relevanten Strukturen und eventuell vorkommenden Arten, die bei Veränderungen artenschutzrechtlich zu überprüfen sind. Wenn auf einem Flurstück mehr als ein Bauwerk steht, so wurde ein Merkmal auch dann als zutreffend definiert, wenn dies nur auf ein einzelnes Gebäude zutrifft.



Flst.-Nr.	Strukturmerkmal														Relevante Arten			
	Dachüberstände mit Freitragenden Balken	Dachüberstände mit Spalten	Außenwände mit „unbewegten“ Rollläden	Außenwände mit Fensterläden	Außenwände mit Nistkästen	Außenwände mit Spalten	Dachboden mit Zugangsöffnung	Innenbereich mit Zugangsöffnung	Keller mit Zugangsöffnung	Baum mit Niststeignung für Freibrüter	Baum mit Höhle	Baum mit Nistkasten	Sträucher mit Niststeignung für Freibrüter	Dichte Vegetation aus Stauden	Steine, Platten oder Holz	Vögel	Fledermäuse	Reptilien
1695/4	-	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-
1696	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
1697	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1698	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1695/3	-	+	+	-	-	+	-	-	-	+	-	-	+	-	-	+	+	-
1695/5	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
1697/2	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
1701	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
1710/1	-	+	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	+	+	+
1710	-	+	-	-	+	+	-	+	+	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1710/4	-	-	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	+	+	-
1714/4	-	+	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	+	+	+	+
1714/3	-	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-	-	+	+
1714/2	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1714	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	-	-	-	+	+	-
1714/1	+	+	-	+	-	+	-	-	-	+	-	-	+	-	+	+	+	+
1715/2	+	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1714/6	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	+	-	+	-	-
1714/5	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+	+	-
1712/5	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1711/3	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1711/2	+	+	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	-	-	+	+	+	+
1711/1	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
1711	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1711/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1712	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	+	+	-
1712/6	+	+	+	-	-	-	-	+	-	+	-	-	+	-	-	+	+	-
1712/7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1712/8	-	+	-	-	-	-	-	+	-	+	-	-	+	-	+	+	+	+
1712/9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-
1716/2	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-	+	+	+	+
1716/3	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-



6. FAZIT

Die vorhandenen Strukturen verweisen darauf, dass durch bauliche Veränderungen im Plangebiet fallweise bezüglich Vogelarten sowie europarechtlich geschützten Fledermausarten und Reptilienarten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Die Tabelle bietet diesbezüglich parzellenscharfe Hinweise auf die Notwendigkeit von vertieften Untersuchungen vor möglichen Eingriffen.